

Marc Schaetzle*

SAKE-Interpretationen

Inhaltsverzeichnis

I. Statistische Erfahrungswerte statt individuell-konkrete Prognosen	94
II. Anforderungen der Rechtsprechung an die Berechnung des Haushaltschadens	96
1. Validenleistung und Periodenbildung	96
2. Arbeitsunfähigkeitsgrad	98
3. Stundenansatz	98
4. Bisheriger Schaden: Anpassung an die Nominallohnentwicklung	99
5. Zukünftiger Schaden: Kostensteigerung von 1 % pro Jahr bis AHV-Alter	99
6. Haushaltstätigkeit im hohen Alter	100
7. Verhältnis SAKE und Aktivität	102
8. Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht driften zunehmend auseinander	102
9. Auflösungserscheinungen bei den Kongruenzregeln	103
10. Abnehmende Praktikabilität und zunehmende Rechtsunsicherheit	103
III. Erste Schritte in Richtung einer globalen Schadensberechnung	104
A. Zur Wertschöpfung aus Haus- und Familienarbeit	105
B. Schätzungen zur Wertschöpfung aus Erwerbs- und Hausarbeit	106
C. Abschliessende Bemerkungen	108

Die neuen SAKE-Tabellen¹ können für die Berechnung des Haushaltschadens auf vielfältigste Art angewendet werden:

- möglichst differenziert, unter Berücksichtigung sämtlicher zur Verfügung gestellter Parameter, was eine scheinbar genaue Berechnung des Haushaltschadens ermöglicht
- mit einer Beschränkung auf durchschnittliche Insgesamtwerte oder
- mit nur minimalen Annahmen, um die allgemeine Wertschöpfung zu erfassen.

Schliesslich lassen sich mit den SAKE-Grundlagen auch Gesamtschaden-Berechnungen durchführen, die sowohl den Haushalt- als auch den Erwerbsschaden abdecken.

* Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich.

¹ JACQUELINE SCHÖN-BÜHLMANN, Arbeitsplatz Haushalt: Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit und deren monetäre Bewertung, Statistische Grundlagen und Tabellen für die Bemessung des Haushaltschadens auf der Basis SAKE 2004 und LSE 2004, Bundesamt für Statistik (BFS), Neuchâtel Juni 2006.

I. Statistische Erfahrungswerte statt individuell-konkrete Prognosen

Bevor aus den SAKE-Tabellen haftpflichtrechtlich relevante Ableitungen für die Bemessung nicht mehr realisierbarer Haushalt-, Familien- und Erwerbsarbeit versucht werden, ist auf die grundsätzliche Bedeutung statistischer Werte für die Schadensberechnung hinzuweisen.

Wird eine Person verletzt oder getötet und muss ein Haftpflichtiger oder Haftpflichtversicherer für die Unfallfolgen eintreten, so richtet sich die Schadensberechnung gemäss schweizerischer Praxis und Lehre am Einzelfall aus. Es wird im Allgemeinen versucht, die individuelle Arbeitstätigkeit der geschädigten Person zu bewerten und den so genannt *konkreten* Schaden zu berechnen.

Diese Methode versagt aber regelmässig dann, wenn ein Dauerschaden entsteht, d.h. eine Person bleibend invalidisiert wird oder stirbt. Dann müssen zahlreiche Fragen beantwortet werden, die im konkreten Einzelfall gar nicht beantwortet werden können, etwa: wie lange hätte die Person gelebt, wenn sie nicht verunfallt wäre, wie lange hätte sie gearbeitet, wie viel hätte sie dafür erhalten, hätte sie die Angehörigen weiterhin unterstützt und wenn ja, wie lange, usw. Alle diese Annahmen können sinnvollerweise nur generell und abstrakt – gestützt auf *Erfahrungswerte* – getroffen werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass in doppelter Hinsicht Annahmen zu Grunde gelegt werden müssen: einerseits, wie hätte sich die Lebenssituation entwickelt, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetroffen wäre (Validen-Prognose) und andererseits, wie wird die Biographie aussehen, nachdem sich der Unfall ereignet hat (Invaliden-Prognose). Sämtliche Annahmen basieren zwingend auf Hypothesen.

Je länger der zukünftige Schaden wahrscheinlich andauern wird, desto mehr muss der Schaden objektiviert bemessen und *abstrahiert berechnet* werden. Der konkrete Sachverhalt im Unfallzeitpunkt (z.B. das Alter, das Geschlecht, der Beruf, das Einkommen, die Familien- und Wohnsituation etc.) spielt für den Beginn der Schadensberechnung eine entscheidende Rolle. Aber bereits für die Zeit zwischen Unfalltag und Rechnungstag, in der regelmässig (zu viele) Jahre verstreichen, sind wir auf Annahmen angewiesen. Wäre die Lebenssituation ohne Unfall die gleiche geblieben oder hätte sich etwas verändert, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte? Vieles, wie unsere persönlichen Erfahrungen zeigen, kann sich innert weniger Jahre grundlegend ändern, was bei einer ex-post-Betrachtung auch Einfluss auf die Schadensberechnung haben muss. Und dies gilt erst recht für den künftigen Schaden, der noch gar nicht eingetreten ist und

für den die ursprüngliche Situation im Unfallzeitpunkt zunehmend in den Hintergrund rückt. Dabei ist die wachsende Veränderungsgeschwindigkeit ein Erfahrungswert, der sich in unser Denken und Alltagserleben immer tiefer einzunisten scheint.

Die Fiktion, auch der Personenschaden sei individuell-konkret zu berechnen, lässt sich für Dauerschäden so nicht mehr länger aufrecht erhalten. *Obwohl von einem individuell-konkreten Sachverhalt auszugehen ist, erfordert der «allgemeine Lauf der Dinge» eine objektivierte, abstrakte Berechnung².*

Der Lauf der Dinge spiegelt sich in den erhobenen statistischen Daten wieder. Lebenserwartungen, Invalidisierungswahrscheinlichkeiten, Heirats- und Scheidungsraten, Einkommensentwicklungen, Geldentwertung, Familiensituation und Wohnverhältnisse, Gesundheitskosten usw. werden periodisch ausgewertet und in Tabellenform publiziert. Sie treffen für den Einzelfall höchst selten zu, doch widerspiegeln sie die Realität regelmässig weit besser, als wenn im konkreten Einzelfall von der Fiktion ausgegangen wird, es bleibe alles beim Gleichen³. Denn auf was können längerfristige Prognosen im Einzelfall abgestützt werden, wenn nicht auf Erfahrungswerte? Und je grösser die Zahl der erhobenen Werte, desto plausibler sind sie. Das Paradebeispiel ist die Entwicklung der Lebenserwartung, die für die Kapitalisierung zusätzlich extrapoliert wird, weil über Langzeitbeobachtungen Trends abgeleitet werden können, so dass zu recht seit einem halben Jahrhundert nicht mehr auf die jeweils aktuell erhobenen Sterblichkeiten abgestellt wird⁴.

² In diese Richtung weist auch die neuere Bundesgerichtspraxis, soweit der Haushaltschaden normativ berechnet wird (zur Entwicklung der Rechtsprechung einlässlich im vorstehenden Beitrag von CHRISTA KISLING, II./B.). Dennoch müssen im Prozess die konkreten Verhältnisse und die zu Grunde gelegten hypothetischen Annahmen bereits in der ersten Instanz substantiiert nachgewiesen oder zumindest behauptet werden, auch wenn die Berechnung auf den SAKE-Tabellen basiert. Insofern sind wir von einer abstrakten Schadensberechnung noch weit entfernt, wie etwa das Urteil des Bundesgerichts 4C.166/2006 vom 25.8.2006 aufs Deutlichste belegt. Der im Unfallzeitpunkt 19-jährige Kläger hätte konkret belegen müssen, in welchem Umfang er vor dem Unfall Hausarbeit geleistet habe und welche Rolle er im Haushalt in Zukunft noch gespielt hätte. Falls ihm das nicht gelingt, hat er bis Ende Aktivität auch keinen Haushaltschaden erlitten (sic).

³ Bis anhin galt etwa: wenn ein junger Mann während der Schreinerlehre verunfallt, wäre er ohne Unfall bis 65 Schreiner geblieben; wenn sie im Unfallzeitpunkt in einer 3-Zimmerwohnung mit Garten in Altdorf gelebt hat, wäre sie ohne Unfall dort in einer 3-Zimmerwohnung alt geworden, und wenn das Paar verheiratet war, wäre es bis dass der Tod sie geschieden hätte, verheiratet geblieben. Derartige statische Annahmen werden zunehmend fragwürdiger.

⁴ SCHAETZLE/WEBER, Kapitalisieren – Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, Zürich 2001, N. 5.18. Auch die 6. Auflage der Barwerttafeln wird auf extrapolierten Sterbenswahrscheinlichkeiten basieren. Zur Entwicklung der Lebenserwartung vgl. BFS, Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2005–2050, Neuchâtel 2006, 20 ff.

II. Anforderungen der Rechtsprechung an die Berechnung des Haushaltschadens

Einen weiteren Anwendungsfall von statistischen Erfahrungswerten für die haftpflichtrechtliche Schadensberechnung bilden die SAKE-Tabellen, die sich in der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts etabliert haben⁵.

Zur Berechnung des Haushaltschadens sind verschiedene Annahmen zu treffen. Zentral sind drei Parameter:

- *Validenleistung* (wieviel Zeit wäre für die Haus- und allenfalls Familienarbeit aufgewendet worden, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre?);
- *Arbeitsunfähigkeitsgrad* (wie gross ist die unfallbedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bei der Haus- und Familienarbeit?);
- *Stundenansatz* (mit wie viel Franken pro Stunde ist die Haushaltstätigkeit bzw. allenfalls Kinderbetreuung abzugelten?).

Die Formel zur Berechnung des jährlichen Haushaltschadens lautet:

Validenleistung pro Woche x Arbeitsunfähigkeitsgrad in % x Stundenansatz in Franken x 52 Wochen.

Der jährliche Schaden wird anschliessend in der Regel mit den Barwerttafeln, dem capitalisator oder LEONARDO kapitalisiert⁶.

1. Validenleistung und Periodenbildung

Gemäss neuerer Rechtsprechung ist – insbesondere für die Bestimmung der Validenleistung im Haushalt – auf die SAKE-Werte abzustellen⁷. Die Validenleistung ist abhängig von der Familiensituation, vom Alter der geschädigten,

⁵ BGE 129 III 135, 131 III 12, 131 III 360, 132 III 321. Nach Erscheinen der neuen BFS-SAKE-Tabellen (Juni 2006) sind diese auf noch nicht verglichene oder entschiedene Berechnungen anzuwenden; analog zu einer neuen ZPO oder einer Neuauflage der Barwerttafeln.

⁶ Eine Abgeltung des Haushaltschadens in Rentenform wird noch sehr selten praktiziert, während für den Ersatz des Pflegeschadens von den geschädigten Personen mehr und mehr eine indexierte Rente gewählt wird. Das Risiko, dass das Kapital für die Pflegeleistungen eines Tages nicht mehr ausreicht, wird als zu gross eingeschätzt (auch mit Blick auf eine spätere Anwaltshaftung). Das könnte aber auch beim Haushaltschaden eintreffen, wenn die benötigten Haushalthilfen entschädigt werden müssen, das Geld hiezu aber fehlt.

⁷ Die immer wieder genannte Alternativ-Variante einer konkreten Berechnung (etwa BGE 132 III 332 und 129 III 152) ist bei einem Dauerschaden realistischere Weise kein gangbarer Weg. Die Zufälligkeit des Unfallzeitpunktes darf nicht für die nächsten Jahre und Jahrzehnte bis Ende Aktivität «matchentscheidend» sein.

haushaltführenden Person und der Kinder (bzw. vom Alter des jüngsten Kindes). Daraus ergeben sich in einem ersten Schritt die als relevant erachteten Lebensphasen⁸. Anschliessend ist das Erwerbsspensum zu berücksichtigen: in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt wäre die geschädigte Person wahrscheinlich einer Erwerbstätigkeit nachgegangen und wann hätte sie eine solche wieder aufgegeben? Diese Annahmen verlangen allenfalls die Bildung zusätzlicher Perioden⁹. Auf diese Weise lässt sich anhand der SAKE-Tabellen die Anzahl Stunden pro Woche für jede einzelne Lebensphase festlegen. Angesichts der möglichen Differenzierungen sind Vereinfachungen oder zumindest eine Kontrolle anhand der Ingesamt-Werte zu empfehlen.

Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeiten in Stunden pro Woche¹⁰

Überblick Haushaltstypen, Ingesamtwerte (ohne Berücksichtigung des Alters)											
Bevölkerungsgruppe	Haushaltstyp	Frauen					Männer				
		Erwerbssituation					Erwerbssituation				
		0%	1-49%	50-89%	90-100%	Total	0%	1-49%	50-89%	90-100%	Total
Alleinlebende	1	21.9	24.8	19.8	16.7	20.4	19.3	16.5	15.7	13.7	15.6
2-Personen-Paarhaushalte	2	30.4	28.8	22.8	19.0	26.1	19.2	17.3	14.2	13.6	15.9
Paarhaushalte mit einem Kind	3	52.2	48.6	40.4	36.6	44.9		27.5		21.7	22.4
Paarhaushalte mit 2 Kindern	4	57.8	48.3	41.2	40.5	48.6		30.8		22.6	23.4
Paarhaushalte mit 3 oder mehr Kindern	5	61.4	53.7	46.1	46.7	54.2		28.5		22.2	22.8
Paarhaushalte mit Kindern insgesamt	3-5	57.1	49.7	41.7	39.9	48.6		29.1		22.2	23.0
Alleinerziehende mit einem Kind	6	45.9	38.1	35.9	32.7	36.3		(30.8)		26.9	27.8
Alleinerziehende mit 2 oder mehr Kinder	6	56.9	47.2	42.4	32.6	43.3		(30.4)		20.9	22.7
Alleinerziehende insgesamt	6	51.3	43.8	39.1	32.7	39.6		(30.7)		24.2	25.6

Werte, die auf 15 bis 49 Beobachtungen beruhen, werden in Klammern dargestellt: (30.8)
BFS, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2004: Modul Unbezahlte Arbeit

In diesen SAKE-Werten wird die durchschnittliche Stundenzahl pro Woche unter Berücksichtigung der anfänglichen Familiensituation sowie der angenommenen Erwerbssituation aufgeführt, jedoch das Alter der geschädigten Person wie auch dasjenige allfälliger Kinder vernachlässigt. Es stellt dies eine Annäherung dar, mit der die Zahl der Perioden reduziert werden kann, was die Rechnerei wesentlich erleichtert¹¹.

⁸ Ohne Berücksichtigung der Kinder können bereits folgende Altersperioden gebildet werden: 15–29, 30–44, 45–64, 65–79, 80 und älter. Je mehr Lebensphasen angenommen werden, desto komplizierter wird die darauf aufbauende Berechnung.

⁹ Wobei zwischen einer Erwerbstätigkeit von 90–100 %, 50–89 %, 1–49 % oder 0 % gewählt werden kann. Es müsste also angenommen werden, die verunfallte 30-jährige Frau wäre ab Alter 50 beispielsweise zu 50–89 %, aber nicht zu 90 % erwerbstätig gewesen, wenn sie nicht verunfallt wäre. Fast scheint es: je konkreter die Annahmen «nachgewiesen» werden müssen, desto diskutabler das Ergebnis (als Beispiel: Urteil des Bundesgerichts 4C.166/2006 vom 25.3.2006).

¹⁰ Diese in HAVE 2006, 187 publizierte Tabelle der Ingesamtwerte stellt einen Zusammenzug der in der BFS-Studie Arbeitsplatz Haushalt berechneten Totalwerte dar.

¹¹ Für praktische Beispiele siehe HAVE 2006, 175 f.

2. Arbeitsunfähigkeitsgrad

Anschliessend ist die unfallbedingte Einschränkung in Prozenten zu bestimmen. Entweder wird für alle Perioden ein durchschnittlicher Invaliditätsgrad angenommen oder aber je nach Tätigkeitsart und/oder Periode differenziert. Falls letztere Methode gewählt wird, wäre korrekterweise eine Aufschlüsselung der einzelnen Haushaltstätigkeiten gemäss SAKE-Fragebogen vorzunehmen: wie gross ist die Einschränkung für die Mahlzeitzubereitung, für das Abwaschen, das Einkaufen, die Kinderbetreuung, oder wie entwickeln sich die Einschränkungen in den einzelnen Perioden, etc.? Anschliessend ist die angenommene jeweilige Einschränkung auf die entsprechenden SAKE-Stundenwerte über alle Perioden oder gegebenenfalls auf jede einzelne Lebensphase umzurechnen. Daraus lässt sich ein gewichteter Invaliditätsgrad ableiten, was aber ohne Computerprogramm kaum mehr berechenbar ist.

3. Stundenansatz

Am einfachsten ist es, wenn ein einziger Stundenansatz für die verschiedenen Haus- und Familienarbeiten angenommen wird. Sind Kinder zu betreuen, wird hierfür aber oft auch ein erhöhter Stundenansatz gewählt¹², was die Berechnung aber weiter verkompliziert. Wird von zwei oder gar mehreren unterschiedlichen Stundenansätzen ausgegangen, um die Anforderungen an die verschiedenartigen Tätigkeiten differenzierter zu erfassen, ist aber zu beachten, dass beispielsweise der Ansatz für die Kinderbetreuung in der Regel weniger lang dauert. Dies wiederum bedingt mehrere Kapitalisierungen.

Denkbar ist auch die Annahme eines oder zwei gewichteter Stundenansätze, die an Hand der Tabelle T3.1 ermittelt werden können, in dem die aufgewerteten berufsspezifischen Lohnansätze auf die jeweilige, prozentuale Tätigkeit umgerechnet werden.

Aus Praktikabilitätsgründen dürfte jedoch eine vereinfachte Rechnung mit einem durchschnittlichen Stundenansatz meist ausreichen, zumal dieser noch an die jährlichen Veränderungen anzupassen ist¹³.

¹² So beispielsweise in BGE 132 III 321.

¹³ JACQUELINE SCHÖN-BÜHLMANN (Fn. 1), 42. Dabei wäre gemäss bundesgerichtlicher Praxis von einem Brutto-brutto-Stundenansatz auszugehen, d.h. von den publizierten Brutto-Werten unter zusätzlicher Berücksichtigung der mutmasslichen Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen (z.B. Urteil des Bundesgerichts 4C.276/2001 vom 26. März 2002 = Pra 2002 Nr. 212). Zudem wäre angesichts der zunehmenden Mobilität eine Generalisierung auch des Stundenansatzes zu begrüssen, da die am Rechnungstag allenfalls noch bestehenden regionalen Unterschiede bei längerer Rentenlaufdauer immer weniger ins Gewicht fallen (ebenso VOLKER PRIBNOW, in diesem Tagungsband. II./B.).

4. Bisheriger Schaden: Anpassung an die Nominallohnentwicklung

Der Stundenlohn für eine Haushaltshilfe bzw. der Wert der Haushaltstätigkeit ist grundsätzlich an das Niveau des angenommenen Äquivalenzlohnes auszurichten. Dies hat zur Folge, insbesondere wenn zwischen dem Unfall und dem Rechnungstag (Vergleichs- oder Urteilstag) mehrere Jahre verstreichen, dass zusätzlich eine Entwicklung des jährlichen Schadens, die dem Nominallohnindex entspricht, einzurechnen ist¹⁴. Damit sind für den bisherigen Schaden *jährliche Perioden* bereits vorgegeben, wobei auch die effektiv ausgerichteten Sozialversicherungsleistungen, soweit anrechenbar, zu berücksichtigen sind. Wird derart konkret gerechnet, drängt sich zusätzlich eine taggenaue Verzinsung bis zum Rechnungstag auf.

5. Zukünftiger Schaden: Kostensteigerung von 1 % pro Jahr bis AHV-Alter

Gemäss BGE 132 III 321 ist schliesslich der jährliche Schaden ab Rechnungstag bis zum mutmasslichen Pensionierungsalter an den Reallohnindex zu koppeln bzw. einfachheitshalber eine jährliche Steigerung von 1 % anzunehmen¹⁵. Wird von den in HAVE 2002, 35 errechneten Lohnansätzen ausgegangen¹⁶, ergibt sich bei einem Rechnungstag im Jahre 2006 ein Stundenlohn von CHF 28.50 für die allgemeine Hausarbeit und von CHF 35.80 für die Kinderbetreuung¹⁷, der anschliessend mit einem reduzierten Kapitalisierungszinsfuss von 2.5 % bis Alter 64/65 kapitalisiert werden kann. In einem nächsten Schritt ist gemäss heutiger Praxis der aufgewertete Stundenlohn im Alter 64/65 zu berechnen und eine bis zum AHV-Alter aufgeschobene Aktivitätsrente auf dem aufgezinnten Wert mit 3.5 % wiederum abzuzinsen. Diese komplizierten Berechnungen liessen sich vermeiden, wenn der Kapitalisierungszinsfuss grundsätzlich auf eine realistische Höhe, nämlich auf die zu erwartende reale Rendite auf Staatsobligationen, gesenkt würde.

¹⁴ BGE 132 III 321.

¹⁵ Hiezu ausführlich in HAVE 2006, 136 ff. Auf diese Weise werden die anfallenden Kosten (nach Abzug der Teuerung) für eine Hilfskraft berücksichtigt, mit denen langfristig, d.h. bis zur Pensionierung, zu rechnen ist. Solange von einem Kapitalisierungszinsfuss von 3.5 % ausgegangen wird, müsste eigentlich – wie für den bisherigen Schaden – nicht auf den Reallohn, sondern auf die langfristige Nominallohnentwicklung abgestellt werden, um die zu erwartende Rendite auf dem abgezinnten Barwert auch nur annähernd erwirtschaften zu können. Obwohl die Löhne im Durchschnitt über 1 % im Jahr ansteigen, ist es zu begrüssen, dass das Bundesgericht vereinfachend von 1 % ausgeht, ansonsten auch die Kapitalisierung nur noch mit einem Computerprogramm ausgeführt werden kann.

¹⁶ PRIBNOW/WIDMER/SOUSA-POZA/GEISER, Die Bestimmung des Haushaltschadens auf der Basis der SAKE, HAVE 2002, 24 ff.

¹⁷ In BGE 132 III 321 wird gestützt auf die Urteile der Vorinstanzen im Jahr 2003 für die Haushaltstätigkeit CHF 28.20 und für die Kinderbetreuung bereits im Jahr 1994 ein Ansatz von CHF 32.45 zu Grunde gelegt.

6. Haushaltstätigkeit im hohen Alter

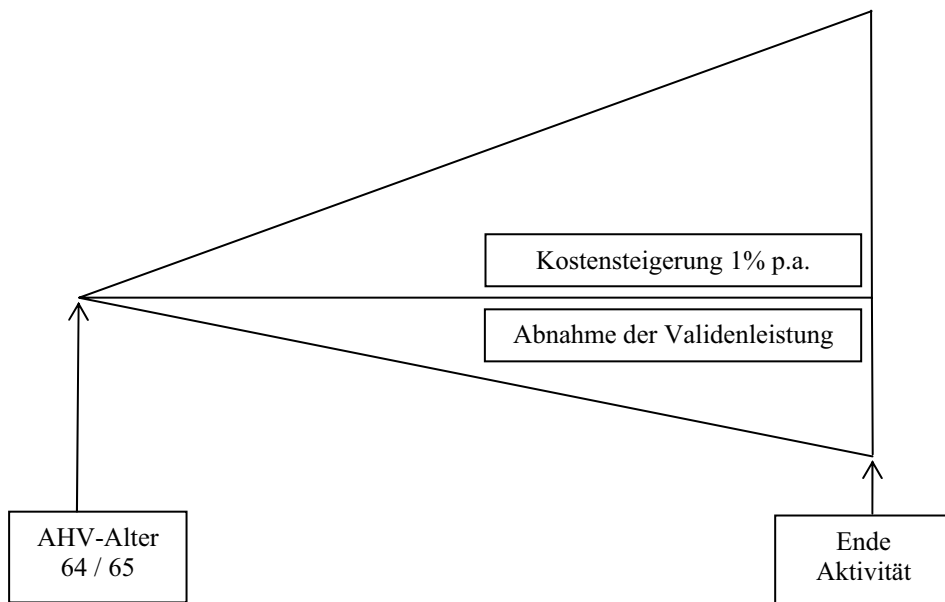
Wie die SAKE-Werte zeigen, ist «ab der Altersgruppe der über 75-jährigen ein langsamer, aber stetiger Rückgang zu vermerken. Ein gewisses Minimum wird aber auch von den Hochbetagten aufgewendet. Das ist nicht erstaunlich, solange eine Person alleine in ihrer Privatwohnung oder im eigenen Haus lebt»¹⁸.

Gemäss den publizierten SAKE-Tabellen wird zwischen den Altersgruppen 64/65 bis 79- und den ab 80-Jährigen unterschieden. Für die Hochbetagten ab Alter 80 geht der Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit stetig zurück; bei Frauen von 22 Stunden pro Woche auf rund 11 Stunden mit 90 Jahren; bei 80-jährigen Männern ist der Aufwand bei 15 Stunden pro Woche, danach liegt er manchmal etwas höher und manchmal etwas niedriger, d.h. es ist hier kein systematischer Rückgang des Zeitaufwandes fest zu stellen¹⁹.

Das Bundesgericht nimmt in BGE 132 III 321 an, dass die Arbeitskraft ab Pensionierung mit zunehmendem Alter abnimmt und damit die zu erwartenden (realen) Kostensteigerungen für eine Haushalthilfe ungefähr kompensiert werden. Folglich müsste die angenommene Reallohnerhöhung von 1 % pro Jahr bis zum Erreichen des AHV-Alters, die den Geschädigten für die Zeit ab Alter 64/65 bis Ende Aktivität nicht mehr zusätzlich ersetzt werden soll, in etwa der abnehmenden Validenleistung ab Alter 64/65 entsprechen. Wie Kontrollrechnungen zeigen, wirken sich aber die auch über das AHV-Alter hinaus zu erwartenden Kostensteigerungen stärker aus als die Abnahme der Arbeitsleistungen gemäss den SAKE-Werten. D.h. der Haushaltschaden wäre grösser, wenn die bis zur Pensionierung eingerechneten Kostensteigerungen von 1 % jährlich als weiterlaufend angenommen und im AHV-Alter die Verminderung der Validenleistung gemäss SAKE berücksichtigt würde.

¹⁸ JACQUELINE SCHÖN-BÜHLMANN (Fn. 1), 12.

¹⁹ Das kann zum Teil mit den relativ kleinen Fallzahlen zusammen hängen, welche die statistische Genauigkeit der Resultate beeinträchtigen.

Schematische Darstellung

Da mit Erreichen des AHV-Alters aber die Erwerbstätigkeit oft beendet wird und im AHV-Alter keine (anrechenbaren) IV-Leistungen mehr ausgerichtet werden, ist die Zäsur im Alter 64/65 grundsätzlich zu beachten, wenn von einer abnehmenden Validenleistung ausgegangen wird²⁰.

²⁰ Im Urteil des Bundesgerichts 4C.177/2006 E. 3 vom 22.9.2006 wird der Haushaltschaden durchgehend bis Ende Aktivität mit 2.5 % kapitalisiert, um auch im AHV-Alter einer jährlichen Teuerung von 1 % Rechnung zu tragen, was jedoch BGE 125 III 312 widerspricht, wonach die künftige Geldentwertung im Kapitalisierungszinsfuss von 3.5 % enthalten sei. Würde der seit 1946 verwendete Kapitalisierungszinsfuss auf ein Mass gesenkt, das der allgemein angenommenen, langfristig (realen) Anlagerendite entspricht (z.B. 2 %), könnten auch die nun entstehenden Widersprüche und Rechtsunsicherheiten vermieden werden. Auch die Ökonomie hat sich in den letzten 60 Jahren weiter entwickelt. Gemäss NZZ vom 6.11.2006, S. 26, wird für

7. Verhältnis SAKE und Aktivität

Die SAKE-Werte bestimmen die Validenleistung für alle Alter bzw. Altersgruppen, wobei Personen, die eine IV-Leistung erhalten, in den SAKE-Auswertungen nicht berücksichtigt sind²¹. In der Aktivitätsordnung dagegen, die den Barwerttafeln von STAUFFER/SCHAETZLE zu Grunde liegt, scheiden die Personen aus, die inaktiv sind, d.h. eine Invalidenrente beziehen, in einem Pflegeheim leben oder zu Hause pflegebedürftig sind²². Damit wird einerseits der mit zunehmendem Alter abnehmenden Wertschöpfung über die SAKE, andererseits der steigenden Invalidisierungswahrscheinlichkeit über die Aktivitätsfaktoren Rechnung getragen. Das bedeutet, dass für die Validenleistung (Stunden pro Woche) die SAKE-Werte massgebend sind und für die Aktivitätsdauer auf die Kapitalisierungsfaktoren abzustellen ist.

8. Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht driften zunehmend auseinander

Der Einfluss des sich in ständiger Revision befindlichen Sozialversicherungsrechts auf die Personenschadenberechnung wächst, obgleich noch nicht entschieden ist, wie sich der massive Abbau der Sozialversicherungsleistungen (verschärfter Invaliditätsbegriff, temporäre IV-Invalidenrenten, Schadenminderungspflicht, kein Karrierezuschlag mehr, keine Zusatzrenten, gekürzte UV-Leistungen im Alter etc.) auf das Haftpflichtrecht auswirken wird. Eigentlich sollten die neuen sozialversicherungsrechtlichen Restriktionen den Direktschaden vergrössern. Doch ist eine Übertragung der neuen Verschärfungen auf das Haftpflichtrecht nicht auszuschliessen. Die sogenannten Scheininvaliden werden auch haftpflichtrechtlich zu Scheininvaliden gemacht. Wenn IV-Renten nicht mehr oder lediglich noch zeitlich befristet ausgerichtet werden, tangiert dies auch die BV- oder UV-Leistungen und zumindest indirekt auch den haftpflichtrechtlichen Invaliditätsgrad und den zu ersetzenden Schaden, wenn ein Abschluss nicht sogar ganz verunmöglicht wird²³.

die kommenden Jahre 2007–2016 ein realer Ertrag auf schweizerischen Staatsobligationen von 0.8 % prognostiziert. Derartige Annahmen liegen auch den Prämien- und konservativen Reserveberechnungen der Versicherer zu Grunde, weshalb nicht nachvollziehbar ist, warum die Geschädigten das Kapital wesentlich besser – nämlich real zu 3.5 % sollen anlegen können. Vgl. hierzu auch die Botschaft des Bundesrates zur Änderung des BVG vom November 2006, 27 ff.

²¹ JACQUELINE SCHÖN-BÜHLMANN (Fn. 1), 12.

²² STAUFFER/SCHAETZLE, Barwerttafeln, 5. A., Zürich 2001, Tafel 41 sowie SCHAETZLE/WEBER (Fn. 4), N. 40 ff.

²³ Eingehender hierzu STEPHAN WEBER, HAVE 2006, 264 ff.

9. Auflösungserscheinungen bei den Kongruenzregeln

Obschon oder gerade weil das Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht wie zwei unverankerte Inseln sich mehr und mehr voneinander zu entfernen scheinen, wird in jüngerer Zeit vom Bundesgericht verschiedentlich die sachliche und die zeitliche Kongruenz vernachlässigt²⁴. In der Lehre wird diese Praxis verschiedentlich kritisiert²⁵. Unklarheit besteht etwa, ob Überentschädigungen an den künftigen Schaden angerechnet werden dürfen oder ob eine Globalrechnung für IV-Leistungen vorzunehmen ist²⁶.

10. Abnehmende Praktikabilität und zunehmende Rechtsunsicherheit

Die Anforderungen, die von der Rechtsprechung an die Berechnung des Haushaltschadens gestellt werden, können als besonders anspruchsvoll bezeichnet werden²⁷. Dies aber darf nicht der Rechtsprechung angelastet werden²⁸, sondern hängt u.a. mit dem allgemeinen Schadensverständnis zusammen, das sich im Lauf der letzten Jahrzehnte weiter entwickelt hat. Die frühere Vernachlässigung einer angemessenen Berücksichtigung der Kosten- und Lohnentwicklung und die komplizierten Kongruenzregeln, die dazu führten, dass der Direktschaden sich quantitativ vom Erwerbs- zum Haushaltschaden hin verlagerte²⁹ und auch die erzielten Fortschritte bei den statistischen Erhebungen sind Gründe für die zunehmende Komplexität, welche nach einer immer zisellierteren Schadensberechnung rufen, obwohl die Ergebnisse dadurch nicht besser, sondern nur scheinbar genauer werden.

²⁴ BGE 4C.252/2003 vom 23.12.2003, 131 III 12, 131 III 360.

²⁵ Z.B. PETER BECK, Koordinationsprinzipien auf dem Prüfstand, in: Stephan Weber (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2006, Zürich 2006, 240 ff.; VOLKER PRIBNOW, HAVE 2005, 140 ff.; BERNHARD STUDHALTER, HAVE 2006, 114 ff.; RETO MENZI, HAVE 2006, 277 ff.

²⁶ Dürfen beispielsweise IV-Invalidenrenten, die für die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im Haushalt ausgerichtet werden, auch an den Erwerbsschaden angerechnet werden? Oder subrogiert der Unfallversicherer, wenn die supponierte Haushaltstätigkeit anstelle der Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, wie SYLVIA LÄUBLI ZIEGLER in HAVE 2006, 273 ff. vorschlägt? Auch das bewährte Quotenvorrecht des Geschädigten wird neuerdings in Frage gestellt, 274.

²⁷ Früher dagegen war die Berechnung des Haushaltschadens einfacher, was damit zusammenhängt, dass er zuerst gar nicht anerkannt wurde, dann nur sehr zögerlich (noch lange galt aus Assekuranzsicht, dass ein erwerbstätiger Mann grundsätzlich keinen Haushaltschaden erleidet), später wurden nur konstante Renten und diese zumeist einphasig kapitalisiert, Sozialversicherungsrenten vor allem an den Erwerbsschaden angerechnet, ein Wiedereinstieg in das Erwerbsleben oft vernachlässigt, das AHV-Alter bildete noch keine Zäsur, auf Kostenanpassungen während der Laufdauer wurde verzichtet und anderes mehr.

²⁸ So aber etwa BREHM, ZBJV 2006, 336.

²⁹ Was immer wieder vergessen wird, wenn die hohen Kosten kritisiert werden, die der Haushaltschaden verursacht.

Darunter leidet auch die Rechtssicherheit. Ein Beispiel: Die langjährige und gefestigte Praxis der haftpflichtrechtlichen Kapitalabfindungen ist grundsätzlich in Frage zu stellen, da einmal kapitalisierte Sozialversicherungsleistungen, die an den Gesamtschaden angerechnet worden sind, nach heutigem Recht nicht mehr zurückverlangt werden können, auch wenn sie infolge Rentenrevision oder Gesetzesänderung wegfallen. IV- und damit auch BV-Leistungen werden systematisch revidiert und an den verschärften Voraussetzungen gemessen, auch nach Abschluss des Haftpflichtfalls. Selbst in wohlerworbene Rechte wird mehr und mehr eingegriffen. Diese und andere Gründe führen dazu, dass vermehrt die Rentenform einer Kapitalabfindung vorgezogen werden sollte, was aber, um den Kreis zu schliessen, eine zügige Fallerledigung erschwert, wenn nicht verunmöglich. Und das wiederum kann nicht im Interesse der beteiligten Parteien liegen.

III. Erste Schritte in Richtung einer globalen Schadensberechnung

Vielleicht ist nun aber in Anbetracht des vorhandenen statistischen Datenmaterials der Zeitpunkt für grundsätzliche Vereinfachungen gekommen³⁰. Wir wissen heute, wieviel Zeit für die Haus- und Familienarbeit durchschnittlich in der Schweiz aufgewendet wird. Dabei ist der Differenzierungsgrad in den SAKE-Tabellen bereits derart, dass sich Vereinfachungen (z.B. mittels der Ingesamt-Werte) geradezu aufdrängen, so dass die zur Verfügung stehenden Zahlenwerte nicht mehr auf Kosten der Praktikabilität und Rechtssicherheit unbedingt ausgereizt werden müssen.

Es verhält sich wiederum wie bei der Kapitalisierung. Auch hier geben die publizierten Sterbetafeln ein differenziertes Bild über die Sterblichkeit nach Alter, Geschlecht, Zivilstand, Region oder Nationalität³¹. Dennoch werden regionale, zivilstands- oder auch berufsspezifische Unterschiede seit jeher nicht berücksichtigt, obwohl beispielsweise die Sterbenswahrscheinlichkeit eines (nichtrauchenden) Pfarrers statistisch kleiner ist als die eines (rauchenden) Bauarbeiters³². Ein

³⁰ Auf die Dekonstruktion folgt der Wiederaufbau. Im Ergebnis ähnlich BREHM, obwohl er eigentlich an der von ihm «hochgepriesenen» konkreten Berechnung festhalten möchte (ZBJV 2006, 334 ff.).

³¹ BFS, Sterbetafeln für die Schweiz 1998–2003, Neuchâtel 2005.

³² Näheres zu den Risiken: BFS, Berufsspezifische Mortalitätsrisiken der Männer in der Schweiz 1979/1983, Bern 1997. Zu beachten wären sonst zusätzlich die Wahrscheinlichkeiten, dass der Pfarrer zeit seines Lebens Pfarrer bleibt, nicht in eine andere Pfarrgemeinde zieht und auch nicht zu rauchen beginnt ... Je konkreter die Annahmen, desto problematischer (und fehleranfälliger) wird das Ergebnis.

derartiger Verzicht auf an sich mögliche Differenzierungsspielereien wird seit langem akzeptiert und empfiehlt sich auch für andere Rechnungsgrundlagen.

A. Zur Wertschöpfung aus Haus- und Familienarbeit

Die SAKE als Rechnungsgrundlage eignet sich nicht nur für die Schadensberechnung im Einzelfall, sondern gibt auch Hinweise zur allgemeinen durchschnittlichen Wertschöpfung³³.

Nachfolgend wird in einer ersten und unkonventionellen Annäherung versucht, den Gesamtwert der Haushaltstätigkeit zu ermitteln. Dabei gehen wir von einfachsten Annahmen aus:

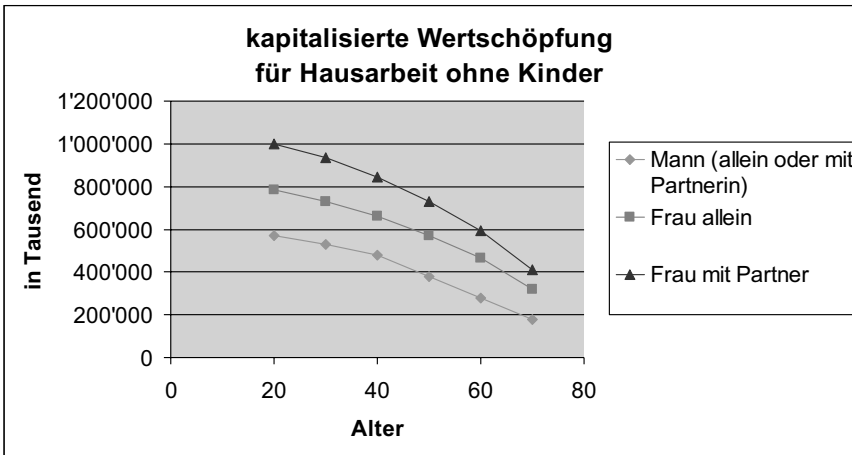
- SAKE-Insgesamtwerte total;
- Arbeitsunfähigkeitsgrad 100 %;
- Stundenansatz konstant CHF 30;
- keine Berücksichtigung von Versicherungsleistungen;
- durchgehende Kapitalisierung ab angeführtem Alter bis Ende Aktivität;
- Kapitalisierungszinssatz 3.5 % und
- gerundete Ergebnisse.

Die kapitalisierte³⁴ Wertschöpfung der Haushaltstätigkeit in einem kinderlosen Haushalt bemisst sich bei obigen Annahmen für eine alleinlebende, junge Frau auf rund CHF 800'000 und für einen jungen Mann auf rund CHF 600'000. Leben diese in einem Paarhaushalt erhöht sich der Barwert für die Frau auf gut eine Million Franken, während er für den Mann nur unwesentlich ansteigt.

Wird das Alter der haushaltführenden Person berücksichtigt, ergeben sich folgende gerundete Werte für allein und in einem Paarhaushalt Lebende:

³³ Vgl. HANS SCHMID et al., Monetäre Bewertung der unbezahlten Arbeit, Eine empirische Analyse für die Schweiz anhand der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 1999 und UELI SCHIESS/JACQUELINE SCHÖN-BÜHLMANN, Satellitenkonto Haushaltproduktion, Pilotversuch für die Schweiz, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2004.

³⁴ Im nachfolgenden werden Barwerte ausgewiesen, um Schlüsse auf die im Haftpflichtrecht übliche Berechnungsweise ziehen zu können.



B. Schätzungen zur Wertschöpfung aus Erwerbs- und Hausarbeit

Die vorstehenden Berechnungen lassen sich weiter abstrahieren, indem zusätzlich zur Wertschöpfung im Haushalt auch die Erwerbsarbeit mitberücksichtigt wird. Im Folgenden stützen wir uns auf die Zahlenreihen, die den Grafiken im vorstehenden Beitrag von JACQUELINE SCHÖN-BÜHLMANN, zu Grunde liegen. Sie machen deutlich, dass im Allgemeinen Frauen und Männer in etwa gleich viel arbeiten und die Kurve der zeitlichen Gesamtbelastung bei beiden Geschlechtern «erstaunlich parallel verläuft», wohingegen «eine sehr unterschiedliche Aufteilung zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit»³⁵ festzustellen ist. Würde die Wertschöpfung von Haus-, Familien- und Erwerbsarbeit gleich bewertet, würden sich auch die Schadenersatzleistungen angleichen.

Die allgemeine Akzeptanz, dass wertschöpfende Tätigkeiten, die nicht mehr erbracht werden können, auch dann einen Schaden darstellen, wenn sie unentgeltlich geleistet worden wären, stellt einen *grossen Fortschritt* dar. Aber gerade aus der fehlenden Entgeltlichkeit ergeben sich zusätzliche Probleme, die noch nicht optimal gelöst sind. Sie sind am offensichtlichsten, wenn junge Menschen invalid werden, da in diesem Fall besonders zahlreiche Annahmen getroffen werden, obwohl wir weder über den künftigen Validen- noch über den Invalidenverlauf mit annähernder Sicherheit etwas aussagen können. Wir tappen ziemlich im Dunkeln und sind auf Erfahrungswerte angewiesen.

³⁵ Vgl. vorne im Beitrag von SCHÖN-BÜHLMANN, III.

Statt nun immer differenziertere Annahmen ins Blickfeld zu nehmen, was die geschädigte, junge Person ohne Unfall gemacht hätte, wäre es auch denkbar, von einfachen *Gesamt-Durchschnittswerten* auszugehen.

Dies sei am Beispiel einer typischen Frauenbiographie skizziert. Statt Annahmen über die jeweiligen Anteile an Haus-, Familien- und Erwerbsarbeit zu treffen, könnte ihre gesamte Wertschöpfung geschätzt werden³⁶. Es müssten dann keine Lebensphasen mehr prognostiziert werden: z.B. anfänglich erwerbstätig, zuerst allein und ab einem angenommenen Zeitpunkt im Paarhaushalt lebend, dann mit einem ersten Kind, nicht mehr erwerbstätig, dann als Familie mit zwei Kindern, dann in Teilzeit erwerbstätig, später vielleicht 80 % bis 100 % erwerbstätig bis zur Pensionierung, noch später Enkel und/oder pflegebedürftige Erwachsene betreuend usw... Wäre sie aber auch ohne Unfall Single geblieben (das weiss man aber nicht), wäre die ganze ausgeklügelte Rechnerei hinfällig.

Zusätzlich zu den Lebensphasen wird nach heutiger Methode auch zwischen Haus- und Erwerbsarbeit differenziert, u.a. um auch der sachlichen und zeitlichen Kongruenz zu den Sozialversicherungsleistungen Rechnung zu tragen³⁷. Das Ganze verlangt eine höchst komplizierte und nur schwer nachvollziehbare Schadensberechnung und Aufteilung zwischen Direktschaden und Regress. Am Ende resultieren zwar frankengenaue Ergebnisse, die aber vielleicht nicht realistischer sind, als wenn einfache Gesamtrechnungen vorgenommen worden wären.

Die Gesamtschadenberechnung könnte beispielsweise für eine 18-jährige junge Frau, die zu 100 % bleibend invalidisiert wird, vielleicht etwa so aussehen:

$$52 \text{ Std. pro Woche}^{38} \times 52 \text{ Wochen à CHF 30 pro Stunde}^{39} \times \text{Faktor } 24.46^{40} \approx \\ \text{CHF 2 Mio. Franken.}$$

³⁶ Dahinter steht der Gedanke einer gesamtheitlichen Wertschöpfung. Ob eine Frau in den verschiedenen Lebensphasen mehr Zeit für die Familienarbeit und Kindererziehung aufwendet oder im wechselnden Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgeht, wird als gleichwertig gewichtet. Ihr Arbeitsaufwand beträgt durchgehend 100 %. In die gleiche Richtung zielen die vorstehenden Beiträge von CHRISTA KISSLING und ANDREAS SIDLER.

³⁷ Die inzwischen aber auch schon in Frage gestellt wird (Fn. 24).

³⁸ Vgl. vorne im Beitrag von SCHÖN-BÜHLMANN, III.

³⁹ Wie z.B. im Urteil des Bundesgerichts 4C.83/2006 vom 26.6.2006 E. 3., in dem für eine im Unfallzeitpunkt 23-jährige Frau sowohl für die Tätigkeit als Bäuerin als auch für die Haus- und Familienarbeit von einem Stundenansatz von CHF 30 ausgegangen worden ist.

⁴⁰ Barwerttafel 10, Zinssuss 3.5 % (Alter 18 bis Ende Aktivität). Angemessener wäre ein Faktor 33.82 (Tafel 30y) mit einem Zinssatz von 2 %, weil mit einer höheren Realzinsrendite nicht mehr gerechnet werden kann (Fn. 15 und Fn. 20).

Damit wäre die Wertschöpfung für die Haus- und Familienarbeit grob geschätzt, wobei auch die Erwerbstätigkeit im Umfang eines konstanten Stundenlohns von (nur) CHF 30 mitenthalten wäre. Ein höherer Lohn sowie weitere Schadensposten wie etwa Pflegekosten sind dagegen nicht berücksichtigt.

Sprechen konkrete Indizien im Einzelfall für andere Annahmen, weil die geschädigte Person z.B. bereits fest im Berufsleben eingebunden war, liesse sich insbesondere der durchschnittliche Lohnansatz aus dem für die gesamte Laufdauer angenommenen Jahressalär ermitteln und entsprechend anpassen.

Hiezu ein letztes Beispiel. Ein im Unfallzeitpunkt 20-jähriger Schreiner verunfallt schwer⁴¹. Er habe damals CHF 60'000 verdient und würde, so sei angenommen, im letzten Jahr vor der Pensionierung mit 65, also 45 Jahre später, unter Berücksichtigung der individuellen und generellen Lohnentwicklung ein Erwerbseinkommen von CHF 140'000 erzielen. Ausgehend von einem einfachen Einkommensdurchschnitt von z.B. 100'000 ergäbe sich mit einem realistischen Faktor von 28.71⁴² ein Gesamterwerbsausfall von CHF 2.87 Mio. Damit würde berücksichtigt, dass der Erwerbsarbeit ein höherer Stellenwert beigemessen wird. Dazu kommt ein Haushaltschaden von mindestens 600'000⁴³.

Derartige sehr vereinfachte Rechnungen könnten zumindest zur Kontrolle angestellt werden.

C. Abschliessende Bemerkungen

Auf das Minimum reduzierte Annahmen würden die Schadensberechnung sehr vereinfachen und auch nachvollziehbar machen. Sie würden sich zudem förderlich auf die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit auswirken, die mit den bisherigen, immer weiter verfeinerten und «konkreteren» Berechnungsmethoden zunehmend strapaziert werden.

Dieser radikale Vorschlag widerspricht aber dem schweizerischen Schadenverständnis, das möglichst präzise Berechnungen verlangt, was sich einerseits in den strengen Anforderungen an die Substanziierung und andererseits in den ausführlichen (und manchmal auch fehlerhaften) Berechnungen in den Urteilen

⁴¹ Dieses Beispiel lehnt sich an ein Urteil des Obergerichts Luzern vom 27.9.2006 an.

⁴² Temporäre Mortalitätsrente bis Alter 65, Zinssuss 2 % (Fn. 15 und Fn. 20), Tafel 21x(65) bzw. mit dem capitalisator berechnet.

⁴³ 15–20 Std. pro Woche (SCHÖN-BÜHLMANN, III.) x 52 Wochen x 30 CHF pro Stunde x 22.86 (bei 3.5 %) bzw. 30.59 (bei 2 %).

niederschlägt. Dabei zeichnen sich an allen Enden und Ecken systemimmanente Überforderserscheinungen ab, die ein Umdenken nahe legen.

Das würde bedeuten, die detaillierten SAKE-Zahlen *mit Mass* zu verwenden und nicht allen möglichen Komponenten Rechnung zu tragen, nur weil sie statistisch erfasst und ausgewertet worden sind, wie es in der heutigen Praxis noch gang und gäbe ist⁴⁴. Wenn das Argumentations-Schwergewicht von den konkreten Umständen, wie sie im Haushalt am zufälligen Unfalltag gerade herrschten, auf die künftige, *durchschnittliche Entwicklung* verlagert würde, wäre schon Einiges gewonnen. Das Gesetz der grossen Zahl liefert zumindest für den Zukunftsschaden, der in finanzieller Hinsicht zumeist wichtiger ist, bessere Ergebnisse als die blossе Fortschreibung des konkreten, ebenfalls auf Hypothesen beruhenden, vergangenen Schadens, mit der gerade und wiederum die jüngeren Geschädigten benachteiligt werden. Auch sie haben eine Entwicklung verdient.

Vereinfachungen sind aber nur sinnvoll, wenn die statistisch erhobenen Rechnungsgrundlagen diese zulassen, d.h. wenn aus dem reichen Datenmaterial repräsentative Durchschnittswerte abgeleitet werden können, was bei den SAKE-Auswertungen durchaus der Fall ist⁴⁵.

Die neuen BFS-SAKE-Tabellen bilden zudem eine geeignete Grundlage für unkomplizierte, nachvollziehbare Schadensberechnungen und sorgen für mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit und, was noch wichtiger ist, sie führen zu angemessenen Schadenerledigungen, wenn sie entsprechend genutzt werden.

⁴⁴ Wie rekapitulativ die Diskussionen über die Berücksichtigung folgender Parameter zeigen: Einbezug aller Familienangehörigen im Unfallzeitpunkt oder am Rechnungstag, Annahme wechselnder Erwerbssituationen und Lebensphasen, Interpretationsspielraum Garten, Haustiere, administrative Arbeiten und möglicher Pflegeleistungen, atomisierter Arbeitsunfähigkeitgrad und Stundenansatz je nach Tätigkeitsart bzw. Äquivalenzlohn, brutto-brutto oder nur brutto oder gar netto, Median- oder Mittelwert, Anpassung an die bisherige Nominallohn- und künftige Reallohnentwicklung, Kongruenzdivergenzen, Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen, die gar nicht mehr ausgerichtet werden [...].

⁴⁵ Die einsame Palme auf sandigem Grund hat sich zu einem Palmenhain entwickelt, dessen Schutz in unser aller Interesse liegt, um die tropische Metapher von VOLKER PRIBNOW et al. an einem kalten Wintertag in Erinnerung zu rufen (ZBJV 2000, 297 ff. und HAVE 2002, 24 ff.).